



Mandantenbrief 4/2021

■ Steuerstrafrechtliche Risiken von Schenkungen im Familienkreis

EIN BEITRAG VON

Dr. Jörg Stalleiken, Rechtsanwalt,
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt,
Partner bei Sozietät Flick Gocke
Schaumburg, Bonn

und

Dr. Tobias Schwartz, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Partner bei Sozietät Flick Gocke
Schaumburg, Bonn



Schenkungen unter Ehegatten und zwischen nahen Angehörigen gehören zum Alltag. Die steuerlichen Konsequenzen sind den Betroffenen hingegen oft nicht hinreichend bekannt. Dies kann selbst viele Jahre nach der Schenkung zu erheblichen Steuernachforderungen und strafrechtlichen Ermittlungen gegen alle Beteiligte führen.

PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE

Eine durchaus verbreitete Fehlvorstellung ist, dass Zuwendungen im Familienkreis, insbesondere unter Ehegatten, per se nicht der Schenkungsteuer unterliegen. Dies ist allerdings unzutreffend. Für eine Schenkungsteuer reicht es grundsätzlich aus, wenn ein Ehegatte dem anderen unentgeltlich etwas zuwendet in dem Bewusstsein, hierzu nicht verpflichtet zu sein. Regelmäßige monatliche Zahlungen an den Ehegatten oder die volljährigen Kinder im vierstelligen Bereich, ein Sportwagen als Geschenk zum 18. Geburtstag, die Einladung zu einer teuren Reise, ein großzügiges Geldgeschenk zur Hochzeitsfeier oder der gemeinsame Erwerb einer Immobilie von Ehegatten, wobei ein Ehegatte den gesamten Kaufpreis trägt, sind nur einige gängige Beispiele aus der Praxis. In vielen Fällen kommt solchen Vermögensverschiebungen nur deswegen keine steuerliche Bedeutung zu, weil sie die allgemein geltenden Freibeträge (zwischen Ehegatten EUR 500.000, von Eltern an Kinder jeweils EUR 400.000 und von Großeltern an Enkel jeweils EUR 200.000, jeweils nutzbar alle 10 Jahre) nicht übersteigen.

Ob darüber hinaus möglicherweise eine Steuerbefreiung einschlägig ist, ist in der Regel eine Einzelfallentscheidung. Da hier keine starren Wertgrenzen existieren

und auch die individuellen Lebensumstände heranzuziehen sind, ist es oft schwierig zu antizipieren, ob aus Sicht der Finanzverwaltung schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen vorliegen, sodass die Sachverhalte oft von einer gewissen Rechtsunsicherheit geprägt sind.

LEBENSUNTERHALT

Werden laufende monatliche Zahlungen an die Kinder oder den Ehegatten zur Deckung des angemessenen Lebensunterhalts oder als Ausbildungskosten gewährt, sind diese Zuwendungen in der Regel steuerfrei. Problematisch ist häufig jedoch die Höhe der Zahlungen. So wird von der Finanzverwaltung regelmäßig die Angemessenheit der geleisteten Zahlungen hinterfragt. Zu deren Beurteilung sind u.a. die Vermögensverhältnisse und individuellen Lebensumstände heranzuziehen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass die Steuerbefreiung dieser Zahlungen von der Finanzverwaltung in Abrede gestellt wird. Schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen liegen zumeist auch dann vor, wenn die Zahlungen an die Kinder fortgeführt werden, nachdem diese ihre Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und bereits selbst berufstätig sind.

ÜBLICHE GELEGENHEITSGESCHENKE

Insbesondere im familiären Kreis gehören Zuwendungen zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, bestandener Prüfung, Hochzeit oder zu Weihnachten als sozialadäquates Verhalten zum Alltag. Dabei können einzelne Zuwendungen auch mal hochpreisiger ausfallen.

Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Schenkungsteuer befreit. Wann ein „übliches“ Geschenk vorliegt, wird naturgemäß in unterschiedlichen Kreisen unterschiedlich beurteilt. Bei der Bewertung zu berücksichtigen sind sowohl der Anlass als auch die Art und der Wert des Geschenkes. Letztlich kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob ein Geschenk zu einem bestimmten Anlass noch als „üblich“ zu qualifizieren und damit steuerbefreit ist oder der Schenkungsteuer unterliegt. So kann zum Beispiel eine wertvolle Uhr als Geschenk zur bestandenen Examensprüfung noch üblich sein, während die gleiche Uhr als Weihnachtsgeschenk nicht mehr üblich ist.

IMMOBILIENERWERB

Bei Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft leben, besteht zudem häufig die Fehlvorstellung, dass es nur noch gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute gäbe, sodass Vermögensübertragungen zwischen den Ehegatten nicht schenkungsteuerpflichtig



seien. Ein in der Praxis häufiges Beispiel dafür ist der gemeinsame Erwerb einer Immobilie, wobei der gesamte Kaufpreis von einem Ehegatten getragen wird. Dies stellt in Höhe des hälftigen Kaufpreises grundsätzlich eine schenkung-steuerpflichtige Zuwendung dar, wobei das für eigene Wohnzwecke genutzte Familienheim unter bestimmten Voraussetzungen steuerbefreit ist.

DARLEHEN UNTER NAHEN ANGEHÖRIGEN

Eine weitere häufig vorkommende Konstellation stellen Darlehen unter nahen Angehörigen dar, die nicht fremd-üblich sind. So können unter dem marktüblichen Zinssatz gewährte Darlehen ohne Sicherheitsleistung zwischen nahen Familienangehörigen schenkungsteuerliche Folgen auslösen. Um dies zu vermeiden, ist bei Vertragsab-schluss darauf zu achten, dass die Konditionen wie unter fremden Dritten vereinbart werden.

STEUERLICHE ANZEIGEPFLICHT

Gerade bei Zuwendungen im Familienkreis bestehen also zahlreiche Konstellationen, die der Schenkungsteuer unterliegen. In diesem Fall ist durch die Betroffenen die steuerliche Anzeigepflicht nach § 30 Erbschaftsteuer-gesetz einzuhalten.

So sind der Schenkungsteuer unterliegende Erwerbe dem zuständigen Finanzamt binnen einer Frist von drei Mona-ten nach erlangter Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht obliegt sowohl dem Schenker als auch dem Beschenkten. Wer dieser Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann (bei Überschreiten der Frei-beträge) bereits den Straftatbestand der Schenkung-steuerhinterziehung verwirklichen. Der Einwand, dass die steuerlichen Folgen bzw. die Schenkungsteuerpflicht der Zuwendung nicht bekannt war, hilft hier in aller Regel nicht. Die Finanzbehörde stellt in der Praxis zumeist hohe Anforderungen an die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen der steuerlichen Folgen und unterstellt in aller Regel, dass die steuerlichen Konsequenzen der vorbeschriebenen Sachverhaltskonstellationen allgemein bekannt seien. Wenngleich dies nicht der Lebensrealität entspricht, ist die Realität der finanzamtlichen Ermittlungspraxis von dieser Sichtweise geprägt. Dies führt dazu, dass gegen die Betroffenen häufig steuerstrafrechtliche Ermittlungsver-fahren eingeleitet werden, wenn die Finanzverwaltung Kenntnis von Zuwendungen erlangt, die nach ihrer Einschätzung schenkungsteuerpflichtig sind und eine Anzeige nach § 30 Erbschaftsteuergesetz nicht vorliegt.

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Wer größere Zuwendungen im Familienkreis plant, sollte im Vorfeld die steuerlichen Konsequenzen unbedingt durch einen steuerlichen Berater prüfen lassen, um eine etwaige Anzeigepflicht zu erfüllen. Strafrechtliche Risiken lassen sich dann wirksam ausschließen.

Wer nach Ablauf der dreimonatigen Anzeigepflicht erkennt, dass er in der Vergangenheit (möglicherweise) schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen getätigt oder erhalten hat, sollte sich ebenfalls dringend rechtlich beraten lassen. Durch eine nachträgliche Anzeige der Zuwendungen lässt sich in aller Regel Straffreiheit für die Betroffenen erreichen. Dies kann zum Beispiel durch eine Selbstanzeige gegenüber der Finanzverwaltung erfolgen. Anders als bei anderen Steuerarten stehen bei der Schenkungsteuer zumeist höhere Steuerforderungen im Raum. Da die Höhe der Steuerverkürzung das entschei-dende Kriterien bei der Strafzumessung ist, ist es bei der Schenkungsteuer besonders wichtig, Straffreiheit herbei-zuführen. Bei einer Selbstanzeige wird Straffreiheit aller-dings nur erreicht, wenn diese alle gesetzlichen Voraus-setzungen erfüllt. Es ist den Betroffenen daher dringend davon abzuraten, ohne die Hinzuziehung entsprechender Expertise eigenständig tätig zu werden. Die Höhe der Schenkungsteuer lässt sich bei Ehegatten zudem oftmals noch mindern, wenn man durch Güterstandswechsel (auch „Güterstandsschaukel“ genannt) einen Zugewinn-ausgleichsanspruch realisieren kann, der die in der Vergangenheit vorgenommenen Schenkungen ganz oder teilweise neutralisiert.

In diesem Zusammenhang sind auch die besonderen Verjährungsregelungen zu beachten. So beginnt die steuerliche Festsetzungsverjährung bei der Schenkungsteuer erst mit dem Tod des Schenkers oder der Kenntnis-erlangung durch die Finanzverwaltung. Damit kann mit-unter selbst für (sehr) lange zurückliegende Zuwendungen noch Schenkungsteuer festgesetzt werden. Die strafrecht-liche Verfolgungsverjährung kann bis zu 15 Jahre be-tragen. Dies zeigt, dass ein Untätigbleiben und ein Hoffen auf den Eintritt von Verjährung in den aller meisten Fällen zu keinem schnellen „Erfolg“ führt. Im Gegenteil schwebt das Risiko der Strafverfolgung zumeist über viele Jahre als Damoklesschwert über den Betroffenen.

FAZIT

Die steuerlichen Folgen von Zuwendungen im Familien-kreis sind den Betroffenen oft nicht (vollständig) bekannt bzw. werden von diesen unterschätzt. Dies führt nicht



selten dazu, dass die steuerliche Anzeigepflicht nicht erfüllt wird. In der Folge drohen den Betroffenen mitunter erhebliche strafrechtliche Konsequenzen. In diesem Fall bietet die Selbstanzeige einen in der Praxis vielfach erprobten und rechtssicheren Ausweg, um dem Damoklesschwert der Strafverfolgung zu entkommen. Hinzu kommt, dass bei einer Offenlegung die steuerliche Behandlung von Dauersachverhalten mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden kann, um auch hinsichtlich künftiger Zuwendungen Rechtssicherheit zu erlangen.